



KREIS AACHEN

7. Änderungssatzung vom 11.12.2008 zur Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 17.12.1998

Der Kreistag des Kreises Aachen hat auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 17.12.1998 beschlossen.

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es werden an Gebühren berechnet:

1. für Fahrten mit einem Krankentransportwagen (KTW) als qualifizierter Krankentransport ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich 176,00 €
1,02 €
2. für Fahrten mit einem Rettungswagen (RTW) ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich 234,00 €
1,02 €
3. für die Inanspruchnahme des Notarztes (einschließlich des erforderlichen Notarzteinsetzfahrzeuges) 400,00 €
4. für Fahrten mit einem Rettungswagen für Interhospitaltransfers (ITW) 488,00 €
ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich 1,02 €
5. Spezialtransport für Patienten, die auf Grund ihres Körpergewichtes nicht mit einem herkömmlichen Rettungsmittel transportiert werden können ab dem 51. Besetzkilometer pro gefahrenem km zusätzlich 425,00 €
2,50 €
6. Bei der notärztlichen Begleitung von Patienten, die in ein anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische Einrichtung transportiert werden müssen, sowie bei Einsätzen, bei denen ein zusätzlicher Notarzt eingesetzt wird, wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 90 € erhoben. Sofern der Einsatz zwei Stunden übersteigt, wird ab diesem Zeitpunkt die Abrechnung pro zusätzliche angefangene 15 Minuten mit einem Betrag in Höhe von 11,25 € vorgenommen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden von den übrigen Trägern von Rettungswachen folgende Gebühren je Einsatz erhoben:

1. Rettungswagen (RTW) 19,00 €
bei Aufschaltung des Notrufes auf die Leitstelle 29,00 €
2. Krankentransportwagen (KTW) 13,00 €
bei Aufschaltung des Notrufes auf die Leitstelle 18,00 €

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle durch den ADAC wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr i.H.v. 29,00 € erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Kreises Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 17.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11.12.2008

Meulenbergh
Landrat

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 1 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 und § 10 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Ordnungsverfügungen öffentlich zugestellt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Seiteneingang des Kreises Aachen, Bachstr. 39, 52066 Aachen.

Die jeweilige Ordnungsverfügung kann durch den Betroffenen im Ordnungs- und Ausländeramt des Kreises Aachen, Bachstr. 39, in den dort allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betroffene/r, zuletzt bekannte Adresse	Gegenstand der Ordnungsverfügung		Bußgeldbescheid/ Ordnungsverfügung vom... Aktenzeichen:
Frank Peter Ross, Kölner Str. 13, 52351 Düren	einer Ordnungswidrigkeit	begangen am 03.10.2008 um 10:30 Uhr in Würselen, Krefelder Straße	Bußgeldbescheid vom 18.12.2008 Aktenzeichen: 08.254488.7.3308

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 18.12.2008

Der Landrat

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 1 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 und § 10 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Ordnungsverfügungen öffentlich zugestellt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Seiteneingang des Kreises Aachen, Bachstr. 39, 52066 Aachen.

Die jeweilige Ordnungsverfügung kann durch den Betroffenen im Ordnungs- und Ausländeramt des Kreises Aachen, Bachstr. 39, in den dort allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betroffene/r, zuletzt bekannte Adresse	Gegenstand der Ordnungsverfügung		Bußgeldbescheid/ Ordnungsverfügung vom... Aktenzeichen:
Flavio Lettieri, Bachstr. 11, 52445 Titz	einer Ordnungswidrigkeit	begangen am 04.08.2008 um 18:57 Uhr in Herzogenrath, Bierstraße	Bußgeldbescheid vom 18.11.2008 Aktenzeichen: 08.25295.6.3308

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 18.12.2008

Der Landrat

SCHULVERBAND IN DER STÄDTEREGION AACHEN

Jahresabschluss des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen zum 31.12.2007

Der Jahresabschluss des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen zum 31.12.2007 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA geprüft und mit Datum vom 29.08.2008 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der abschließende Vermerk der GPA NRW wurde zum 15.12.2008 ohne Ergänzungen erteilt. Der abschließende Vermerk sowie der Jahresabschluss zum 31.12.2007 können im Zimmer E 289 des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen, Kreishaus Aachen, Zollernstraße 16, 52070 Aachen, eingesehen werden.

Aachen, den 30. Dezember 2008

Jansen
Stv. Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Kreis Aachen, Der Landrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 02 41 / 51 98-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen des Kreises Aachen; Kreis Aachen, Der Landrat, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des Kreises Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Leufgens GmbH, Obere Steinfurt 5, 52222 Stolberg (Rhd.).